

Europakomitee Hessen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Europakomitee Hessen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Europagedankens und der europäischen Integration , der Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch über aktuelle Fragen und Entwicklungen der Europa-Politik, die Unterstützung hessischer europapolitischer Interessen sowie die Verständigung zwischen den europäischen Nationen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die europäischen Informations-, Kooperations- und Bildungsaktivitäten sowie die sonstigen dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen zu unterstützen.
3. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er eigene Initiativen entfaltet. Beschlüsse und Aktivitäten des Vereins sollen öffentlich kommuniziert und an europäische Entscheidungsträger weitergegeben werden.
4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
5. Der Verein ist Mitglied der Europäischen Bewegung Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Europakomitee Hessen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, jeder Verband, Verein und jede sonstige wirtschaftliche und gesellschaftliche Vereinigung sein, die die Ziele und Aufgaben des Europakomitees Hessen e. V. unterstützt und im Land Hessen tätig ist. Mitglieder können auch die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien sein.
2. Bei Organisationen, die im Land Hessen mit mehreren Untergliederungen tätig sind, soll nur diejenige Untergliederung Mitglied im Europakomitee sein, die für die Organisation auf Landesebene aktiv ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen einer Organisation.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt oder
 - b) in seinem öffentlichen Auftreten mit Zweck und Aufgaben des Vereins nicht übereinstimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Europakomitees Hessen aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Europakomitees Hessen zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe haben die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Soweit eine Aufgabe keinem bestimmten Organ zugewiesen ist, ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- c) Wahl des Delegierten für die Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Deutschlands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Festlegung der Beitragsordnung (Jahresmitgliedsbeiträge),
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung bilden die Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation hat zwei Delegierte. Diese sind von der Mitgliedsorganisation anzuzeigen.
 3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Für jeden Delegierten gilt, dass er den zweiten Delegierten seiner Mitgliedsorganisation vertreten und dabei dessen Stimme ebenfalls wahrnehmen kann.
 4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Zustellung der Einladung an die Mitgliedsorganisation ist zur Einhaltung der Frist ausreichend. Die Mitgliedsorganisation ist selbst dafür verantwortlich, die Einladung an ihre Delegierten weiterzugeben.
 5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Delegierten. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
10. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen oder die gleiche Stimmenzahl erreicht haben. Führt auch dieser Wahlakt nicht zu einer wirksamen Wahl, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die meisten Stimme auf sich vereinigt haben.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
 - d) den Ausschluss und die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) einem vom Land Hessen zu bestellenden Vertreter des Landes Hessen
 - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des vom Land Hessen zu bestellenden Vertreters werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Mitgliedsorganisationen sein; mit Ende der Mitgliedschaft in deren Organisation endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds, einschließlich des Vertreters des Landes Hessen, ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Delegierten bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu betrauen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
7. An den Sitzungen des Vorstands können auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds und auf Beschluss des Vorstands Gäste teilnehmen. Diese haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten und eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer berufen, dessen Rechte und Pflichten im einzelnen vom Vorstand geregelt werden.
2. Der/die Geschäftsführer/in kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
3. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Berufung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins ist nach den in § 9 der Satzung enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische Bewegung Deutschland e.V. (Vereinsregisternummer 2174 B Amtsgericht Charlottenburg, Steuernummer 1127/664/53721), die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.